



Richtlinien für die Gewährung von Investitionsbeiträgen für Plätze in Tagesheimen

Vom 25. Juni 2019

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf §§ 17 und 18 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013¹, das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003² und § 36 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008³, folgende Richtlinien:

1. Zweck

§ 1 Investitionsbeiträge bezwecken, einen Anreiz für die Schaffung neuer Plätze in Tagesheimen zu bewirken, bestehende Plätze an geänderte bauliche Vorschriften anzupassen oder den Bezug neuer, besserer Räumlichkeiten zu ermöglichen. Sie tragen dazu bei, dass das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung gewährleistet werden kann und dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten werden kann.

§ 2 Investitionsbeiträge an Tagesheime können gewährt werden,

- a) bei neuen Tagesheimen für die Anpassungen der Räumlichkeiten an die spezifischen Betriebsbedingungen eines Tagesheims,
- b) bei bestehenden Tagesheimen
 - für Verbesserungen der Betriebsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, die Hygiene und die Bedürfnisse der Kinder;
 - bei einem Umzug in neue, geeignetere Räumlichkeiten;
 - bei einem Ausbau der Plätze.

2. Finanzielle Mittel

§ 3 Investitionsbeiträge werden ausschliesslich im Rahmen des verfügbaren und bewilligten Budgets gewährt.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Investitionsbeiträge.

3. Beitragsvoraussetzungen

§ 4 Investitionsbeiträge an subventionierte oder mitfinanzierte Tagesheime können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Es besteht eine anhaltende Nachfrage im entsprechenden Quartier.

¹ SG 610.500.

² SG 815.100.

³ SG 815.110.

- b) Das Tagesheim verfügt über mindestens 10 subventionierte oder mitfinanzierte Plätze.
- c) Die Betriebsbewilligung liegt vor oder das Gesuch ist eingereicht.
- d) Die Bewilligung für die Nutzung der Räumlichkeiten als Tagesheim durch das Bau- und Gewerbeinspektorat ist vorhanden oder das Gesuch ist eingereicht.
- e) Bilanz und Erfolgsrechnung sind offen gelegt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben revidiert.
- f) Die Finanzierung des Tagesheims erscheint für fünf Jahre gesichert und das Budget ist offen gelegt.
- g) Bei gemieteten Räumlichkeiten liegt ein Mietvertrag mit einer festen Vertragsdauer von mindestens fünf Jahren vor.

4. Verfahren

§ 5 Tritt die Trägerschaft oder das Tagesheim selbst als Bauherrin auf, müssen für alle Positionen der geplanten Investitionskosten, die mehr als CHF 20'000 betragen, mindestens drei Unternehmerofferten vorliegen.

² Ist ein Generalunternehmer für den Neu- bzw. Umbau verantwortlich, müssen die Kosten und die Kalkulation offen gelegt werden.

³ Übersteigen die Investitionsbeiträge 50 % der veranschlagten Kosten des Bauvorhabens, sind die Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. März 1999⁴ zu beachten.

§ 6 Das Gesuch muss fristgerecht mit folgenden Beilagen an die Fachstelle Tagesbetreuung eingereicht werden:

- a) bei bestehenden Institutionen die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte der letzten zwei Jahre; bei neuen Institutionen ein Budget und ein Finanzierungskonzept;
- b) Baubewilligung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats;
- c) eine Zusammenstellung der Baukosten, inklusive Offerten;
- d) eine Zusammenstellung der Finanzierung des Bauvorhabens;
- e) bei gemieteten Räumlichkeiten eine Kopie des Mietvertrags.

§ 7 Gesuche werden dreimal jährlich bearbeitet. Einreichungstermine sind:

- a) 30. April;
- b) 31. August;
- c) 31. Dezember.

§ 8 Das Gesuch wird beurteilt aufgrund:

- a) der eingereichten Unterlagen;
- b) der Bewilligung bzw. des Bewilligungsgesuchs (insbesondere Betriebskonzept und pädagogisches Konzept);
- c) statistischer Daten zu Platzangebot und Nachfrage.

⁴ SG 914.100.

5. Höhe der Beiträge

§ 9 Die Höhe der Investitionsbeiträge wird aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Nachfrage (Bedarf im Quartier);
- b) Zielgruppe (Anzahl mitfinanzierte oder subventionierte Plätze);
- c) Höhe der Qualitätsstandards;
- d) Anteil Eigenleistung an der Finanzierung des Bauvorhabens.

² Kostenpositionen, zu denen Offerten fehlen, werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Der Maximalbeitrag beträgt CHF 10'000 je Platz, insgesamt jedoch höchstens CHF 250'000.

6. Entscheid und Vertrag

§ 11 Die Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements entscheidet auf Antrag der zuständigen Fachstelle über die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen.

² Bei Gewährung eines Investitionsbeitrags werden die Modalitäten zu dessen Ausrichtung und Verwendung vertraglich zwischen dem Erziehungsdepartement und der Trägerschaft oder dem Tagesheim geregelt.

7. Auszahlung der Beiträge und Zahlungsmodalitäten

§ 12 Der Beitrag wird in maximal drei Raten entsprechend dem Realisierungsgrad des Projekts ausbezahlt.

² Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund einer detaillierten Schlussabrechnung.

³ Fallen die Baukosten gemäss der detaillierten Schlussabrechnung tiefer aus als die veranschlagten, kann der Investitionsbeitrag anteilmässig gekürzt und der entsprechende Betrag von der Schlusszahlung in Abzug gebracht werden.

⁴ Überschreitet der in Abzug zu bringende Betrag die vorgesehene Schlusszahlung, hat die Trägerschaft bzw. das Tagesheim innert 30 Tagen seit der Schlussabrechnung den Betrag im entsprechenden Umfang zurückzuerstatten.

8. Rückzahlungspflicht bei Zweckentfremdung

§ 13 Werden Räumlichkeiten, für die ein Investitionsbeitrag gewährt worden ist, nicht mehr zum Zwecke der Tagesbetreuung von Kindern verwendet, so besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Auszahlung der letzten Rate eine Rückzahlungspflicht.

² Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach der Höhe des ausbezahlten Investitionsbeitrags abzüglich 1/60 für jeden Monat, in dem die Räumlichkeiten zum Zwecke der Tagesbetreuung genutzt worden sind.

Diese Richtlinien treten am 1. September 2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 16. Dezember 2013.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher